

## Allgemeine Bedingungen für den Online-Vertragsabschluss der S-FACTORING zum Factoring im Gesundheitswesen (ABFG)

### 0 Allgemeiner Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

- 0.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen zum Factoring im Gesundheitswesen (ABFG) gelten für Geschäfte der S-FACTORING GmbH, Markt 7, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung, HRB 22404 Amtsgericht Leipzig, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 248540685 (im Folgenden S-FACTORING; vgl. auch <https://www.s-factoring.de/>) mit den Dritten (im Nachfolgenden „Factoringkunde“).
- 0.2 Die Leistungen der S-FACTORING werden gemeinsam mit der Abrechnungsstelle, der S-MeditEasy GmbH, Markt 7, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung, HRB 33358 Amtsgericht Leipzig, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 311413236 (im Folgenden „S-MEDITEASY“) erbracht.
- 0.3 Diese ABFG sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Factoringkunde, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Grundsätzlich gelten in der aufgezählten Reihenfolge die nachfolgenden vertragswesentlichen Regelungen:
- o der Einzelvertrag der S-FACTORING inklusive der vorliegenden ABFG;
  - o weitere besondere Vertragsbedingungen der S-FACTORING;
  - o sowie soweit anwendbar die Allgemeinen Bedingungen für den Online-Vertragsabschluss für Abrechnungsdienstleistungen im Gesundheitswesen (ABAG) der S-MEDITEASY sowie
  - o die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) von [www.s-mediteasy.de](http://www.s-mediteasy.de).
- Die jeweils gültigen Fassungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://www.s-mediteasy.de/anb> einsehbar.

### 1 Grundsätze

- 1.1 Der Factoringvertrag im Gesundheitswesen begründet ein auf Dauer angelegtes gegenseitiges Treueverhältnis, das ein enges Zusammenwirken und gegenseitige Information bedingt.
- 1.2 Von dem Vertrag umfasst werden Forderungen des Factoringkunden aus der Leistungserbringung/Behandlung von Patienten (im Folgenden vereinfacht nur: „Behandlung“) gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, gesetzlichen Rentenversicherungen, Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge, der kommunalen Wohlfahrtspflege und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden (im Folgenden: „Kostenträger“). Erfasst werden auch solche Forderungen aus der Behandlung gegen den Patienten direkt oder sonstige Kostenträger (beide im Folgenden kurz: „sonstige Zahlungspflichtige“), soweit es sich um freiwillige Leistungen (so genannte „GeL-Leistungen“), privatärztliche Leistungen, Selbstbeteiligungen, Eigenanteile oder Zuzahlungen handelt. Die Forderungen werden im unechten, stillen Verfahren gefactort, d.h. die Abtretung wird gegenüber den Kostenträgern oder sonstigen Zahlungspflichtigen nicht angezeigt (stilles Verfahren); das Risiko des Zahlungsausfalls verbleibt beim Factoringkunden (unechtes Verfahren).
- 1.3 Der Factoringkunde hat mit der S-MEDITEASY einen Vertrag über die Abrechnung dieser Behandlungsleistungen geschlossen (Abrechnungsvertrag – vgl. hierzu auch die ABAG). Danach fungiert die S-MEDITEASY als Abrechnungsstelle für den Factoringkunden; erstellt die Rechnungen für ihn und zieht die Forderungen ein. Der zwischen dem Factoringkunde und der S-MEDITEASY geschlossene Abrechnungsvertrag ist wesentlicher Bestandteil des Factoringvertrages im Gesundheitswesen. Die hier getroffenen Regelungen gehen im Zweifel den Regelungen des Abrechnungsvertrages vor, soweit sie von diesen abweichen und/oder kollidieren. Der Factoringkunde ist an sein Kaufangebot für eine angemessene Frist gebunden, welche den notwendigen Prüfungen der S-FACTORING Rechnung trägt. Erklärt sich die S-FACTORING nach Ablauf eines Zeitraumes, der nach normalem Lauf für die Kaufentscheidung ausreicht, nicht, so kann der Factoringkunde der S-FACTORING für die Annahme seines Angebotes eine abschließende Frist von acht Tagen ab Zugang seiner schriftlichen Erklärung setzen. Danach kann der Factoringkunde, sofern die S-FACTORING sich zum Angebot nicht fristgemäß erklärt hat, über die Forderungen frei verfügen.
- 1.4 Alle Handlungen und Erklärungen, die von dem Factoringkunde vorzunehmen bzw. abzugeben sind, können mit Wirkung für diesen auch durch die S-MEDITEASY vorgenommen bzw. abgegeben werden. Der Factoringkunde ermächtigt die S-MEDITEASY hiermit dazu. Die S-FACTORING ist berechtigt, die S-MEDITEASY vollumfassend über den Stand der Vertragsdurchführung als auch der -beendigung mit dem Factoringkunden und damit im Zusammenhang stehenden Daten zu informieren. Insbesondere ist sie berechtigt, der S-MEDITEASY Einsichtsrechte in das im Rahmen des Factorings geführte Abrechnungs-

konto sowie die OP-Listen etc. zu geben. Der Factoringkunde willigt hierin ausdrücklich ein. Insbesondere ist die S-FACTORING ermächtigt, die S-MEDITEASY über den Ankauf von Forderungen und den Stand des Abrechnungskontos zu informieren. Der Factoringkunde willigt hierin ausdrücklich ein.

Die S-MEDITEASY ist berechtigt, die S-FACTORING über die Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung des Vertrages zwischen ihr und dem Factoringkunde zu informieren. Hierzu zählen auch Informationen über den Stand der Forderungsbeitreibung, über Einwendungen gegen die angekauften Forderungen, sowie alle Informationen, die für die S-FACTORING für die von ihr angekauften Forderungen von Interesse sind. Der Factoringkunde willigt hierin ausdrücklich ein. Insbesondere ist S-MEDITEASY ermächtigt, die S-FACTORING über den Stand ihres Abrechnungskontos mit dem Factoringkunde zu informieren. Der Factoringkunde willigt hierin ausdrücklich ein.

### 2 Kaufangebot

- 2.1 Der FACTORINGKUNDE kann, ab dem im Vertrag geregelten Vertragsbeginn, seine im Weiteren bzw. im Vertrag näher definierten künftig entstehenden Forderungen aus der Behandlung fortlaufend der S-FACTORING zum Kauf anbieten.
- 2.2 Es dürfen nur solche Forderungen angeboten werden, die den vereinbarten Konditionen entsprechen bzw. solche, denen Leistungen gegenüber Patienten zu Grunde liegen, die über die S-MEDITEASY abgerechnet werden. Die den angebotenen Forderungen zu Grunde liegenden Leistungen müssen vollständig und ordnungsgemäß erbracht und einredefrei sein. Nicht angeboten werden dürfen Forderungen aus Vorkasse- oder Bargeschäften, aus Schadens- oder Regressfällen.
- 2.3 Der Factoringkunde gibt gegenüber der S-FACTORING ein unwiderrufliches Kaufangebot dadurch ab, dass er über die S-MEDITEASY anonymisierte Abrechnungsdaten gemäß den Anforderungen der S-FACTORING einreicht. Die S-MEDITEASY ist ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Factoringkunden der S-FACTORING die Forderungen zum Ankauf anzubieten. Für den Fall, dass es sich um Forderungen gegen sonstige Zahlungspflichtige handelt, kann auf das Erfordernis der Anonymisierung verzichtet werden, sofern der Patient zuvor eine wirksame Einverständniserklärung in die Weitergabe der Patienten- und Behandlungsdaten und in die Abtretung an die S-FACTORING erteilt hat.
- 2.4 Für das Kaufangebot reicht der Factoringkunde die nach dem Abrechnungsvertrag einzureichenden Daten sowie ggf. die Einverständniserklärung des Patienten bei der S-MEDITEASY ein und vermerkt das Kaufangebot auf dem Begleitformular der S-MEDITEASY. Diese prüft die Unterlagen/Daten auf Vollständigkeit und übermittelt eine Übersicht der anzukaufenden Forderungen unter den im Nachfolgenden noch beschriebenen Voraussetzungen, an die S-FACTORING.
- 2.5 Die S-MEDITEASY wird in allen Fällen der Ziffer 2.3 Abs. 1, die Forderungen im Auftrag des Factoringkunden entsprechend den gesetzlichen, insbesondere sozialgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften anonymisieren. Bei der S-FACTORING wird sie dazu nur folgende Kennzeichen/Kennzahlen/Daten einreichen:
- o Debitorenidentifikationsnummer,
  - o Bezeichnung Kostenträger (z.B. AOK),
  - o Kaufangebot,
  - o Datum Belegengang,
  - o Rechnungsnummer,
  - o Rechnungsdatum,
  - o Zahlungsziel,
  - o Rechnungsbetrag,
  - o enthaltene Umsatzsteuer.
- Die S-MEDITEASY wird damit allein vollständig anonymisierte Daten zum Zwecke der Geltendmachung einer Gesamtforderung durch die S-FACTORING weiterleiten, sofern nicht bereits mit der Bezeichnung der Forderung ein Geheimnis i.S.v. § 203 StGB verraten werden würde. Die Anonymisierung der Unterlagen ist so vorzunehmen, dass keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können. Insofern der Factoringkunde bzw. die S-MEDITEASY die Unterlagen nicht entsprechend den vorstehenden Vorgaben anonymisiert hat, wird kein Ankauf und keine Abtretung der betreffenden (Gesamt-) Forderung erfolgen. Die Regelungen der §§ 401 und 402 BGB werden ausdrücklich abbedungen und finden insoweit im Rahmen des gesamten Vertrages keine Anwendung. Die S-FACTORING entbindet den Factoringkunden von jeglicher Weiterleitungspflicht von Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Auf Auskunfts- und Herausgabeansprüche wird verzichtet. Insbesondere erklärt sie unwiderruflich und vorbehaltlos den Verzicht auf Weiterleitung sämtlicher personenbezogenen Daten i.S.v. § 203 StGB. Der Factoringkunde oder ein von ihm Beauftragter wird allein anonymisierte Daten zum Zwecke der Geltendmachung einer Gesamtforderung an

die S-FACTORING GmbH weiterleiten, sofern nicht bereits mit der Bezeichnung der Forderung ein Geheimnis i.S.v. § 203 StGB verraten werden würde. Auf den Übergang von Nebenrechten wird ebenso verzichtet.

- 2.6 Das Kaufangebot des Factoringkunden nimmt die S-FACTORING durch Gutschrift des Kaufpreises (im Falle der Ziffer 3.1) oder des Vorschusses (im Falle des 4.2) für die Forderung auf dem Abrechnungskonto an. Gemäß § 151 Satz 1 BGB verzichtet der Factoringkunde auf den Zugang der Annahmeerklärung.

### 3 Limite und Ankaufsvoraussetzungen

- 3.1 Die S-FACTORING ist bereit, im Rahmen dieses Vertrages Forderungen des Factoringkunden bis zu einem Gesamt-Höchstbetrag, der vertraglich vereinbart ist (vgl. Leistungsbeschreibung), anzukaufen (Gesamtlimit/Factoringrahmen). Die Ausschöpfung des Gesamtlimits berechnet sich nach der Summe aller durch die S-FACTORING angekauften bzw. bevorschussten, noch offenen Forderungen. Die S-FACTORING ist berechtigt, dieses Gesamtlimit bei Veränderung der Rahmendaten, die zu Vertragsbeginn zugrunde gelegt wurden, nach eigenem Ermessen unter banküblichen Gesichtspunkten anzupassen. Der Factoringkunde teilt der S-FACTORING zu Beginn des Vertrages den von ihm geplanten Factoringumsatz, d.h. das Volumen, das von der S-FACTORING kalenderjährlich angekauft wird, mit. Auf dieser Basis sind die im Konditionenblatt vereinbarten Bedingungen kalkuliert und festgelegt.
- 3.2 Voraussetzung für die Annahme des Kaufangebotes ist, dass
- o das dem Factoringkunden eingeräumte Gesamtlimit (Factoringrahmen) noch besteht und es durch den Ankauf/die Bevorschussung nicht überschritten wird,
  - o hinsichtlich der angebotenen Forderungen die Voraussetzungen dieses Vertrages erfüllt sind,
  - o die Abrechnung durch die S-MEDITEASY erstellt wurde,
  - o für die Forderung kein Abtretungsverbot besteht,
  - o bei sonstigen Zahlungspflichtigen eine wirksame schriftliche Einverständniserklärung des Patienten vorliegt,
  - o der Factoringkunde über die Forderung nicht anderweitig verfügt hat.
- 3.3 Die S-FACTORING ist jedoch im Einzelfall auch berechtigt, das Kaufangebot anzunehmen bzw. Vorschuss zu leisten, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- 3.4 Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das von der S-FACTORING genehmigte Limit nach Ziffer 3.1, so rückt sie insoweit nach, als dass das Limit wieder frei geworden ist und die Ankaufsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

### 4 Zahlungspflichten der S-FACTORING

- 4.1 Die S-FACTORING ist verpflichtet, für angekaufte Forderungen den vereinbarten Kaufpreis an den Factoringkunden zu leisten. Der Kaufpreis ist der Betrag der tatsächlich bestehenden Forderung des Factoringkunden abzüglich des der S-FACTORING zustehenden Factoringentgeltes Ziffer 5. Die Leistung des Kaufpreises erfolgt innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitraums durch Gutschrift auf dem Abrechnungskonto.
- 4.2 Die S-FACTORING kann, sofern der Factoringkunde dies bei Einreichung der Unterlagen bei der S-MEDITEASY ausdrücklich im jeweiligen Einzelfall wünscht, bereits vor Erstellung der Abrechnungen an den jeweiligen Kostenträger bzw. sonstigen Zahlungspflichtigen einen ersten Vorschuss auf den Kaufpreis an den Factoringkunden leisten. Die Höhe des Vorschusses auf den Kaufpreis wird bemessen nach dem Durchschnittsbetrag der eingereichten Verordnungen/Rezepte aus den letzten 90 Tagen, die der Factoringkunden bei der Abrechnungsgesellschaft eingereicht hat; der sich ergebende Durchschnittsbetrag wird der S-FACTORING von der S-MEDITEASY übermittelt. Sofern es entsprechende Referenzzeiten nicht gibt, wird die S-FACTORING den Betrag ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem Factoringkunden schätzen. Die Verrechnung des Vorschusses erfolgt bei Auskehr des Kaufpreises; Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

### 5 Zahlungspflichten des FACTORINGKUNDEN

- 5.1 Der Factoringkunde hat für jede angekaufte Forderung ein Factoringentgelt in der im Vertrag vereinbarten Höhe zu leisten. Im Factoringentgelt ist ein Zinsanteil für die Finanzierungskosten in der ausgewiesenen Höhe enthalten.
- 5.2 Der Zinssatz des Zinsanteils für die Finanzierungskosten richtet sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der 3-Monats-EURIBOR. Grundlage ist der 3-Monats-EURIBOR am letzten Quartalsende vor Unterzeichnung des Vertrages. Die S-FACTORING wird regelmäßig zum Quartalsende die Änderung des 3-Monats-EURIBOR im Vergleich zum Ende des Vorquartals feststellen. Der Zins sinkt oder steigt jeweils um ein Zwölftel der festgestellten Veränderung des 3-Monats-EURIBORS mit Wirkung zum Folgetag. Sinkt die Zinsbasis zu einem Prüfungszeitpunkt auf einen Wert von null oder darunter, bleibt der Zinssatz bei dem vereinbarten Margen-

aufschlag, bis die Zinsbasis zu einem nachfolgenden Prüfungszeitpunkt den Nullwert wieder übersteigt. Zinssatzänderungen werden dem Factoringkunden mitgeteilt.

- 5.3 Sollte eine Überziehung des Abrechnungskontos (Ziffer 9) erfolgen, hat der Factoringkunde einen Überziehungszins zu zahlen, dessen Höhe im Vertrag geregelt ist.
- 5.4 Soweit der S-FACTORING Auslagen und fremde Kosten entstehen, sind diese vom Factoringkunden zu tragen und werden dem Abrechnungskonto belastet.
- 5.5 Die vereinbarten Konditionen sind auf Basis der bei Vertragsschluss vom Factoringkunden mitgeteilten Zahlen und Angaben und der aktuellen Marktlage kalkuliert. Die S-FACTORING ist daher berechtigt, diese bei Veränderungen der vertraglichen Grundlagen oder der wirtschaftlichen Gegebenheiten für die Zukunft nach eigenem Ermessen unter banküblichen Gesichtspunkten anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen im Zahlverhalten der Kostenträger oder bei Veränderungen der wirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens oder Geschäfts des Factoringkunden, z.B. durchschnittliche Rechnungshöhe oder -anzahl, durchschnittliche Zahlungsziele, vom Kostenträger vorgenommene Absatzungen, Veränderungen im Unternehmen, Veränderung der Verfahrensart und/oder Veränderungen im betroffenen Markt.
- Die S-FACTORING wird den Factoringkunden über eine solche Konditionenanpassung zuvor schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen. Soweit vertraglich nicht anders vorgesehen, gelten die geänderten Konditionen für Forderungen, die nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Factoringkunden zum Ankauf angeboten werden. Soweit sich bei den einzelnen Konditionenänderungen um mehr als 10 % ergeben, ist der Factoringkunde berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von vier Wochen ab Unterrichtung über die Konditionenänderung mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich zu kündigen. Sofern der Factoringkunde von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird die Konditionenänderung rückwirkend aufgehoben und ist für die Restlaufzeit des Vertragsverhältnisses nicht wirksam.

### 6 Abtretung von Forderungen

- 6.1 Der Factoringkunde tritt an die dies annehmende S-FACTORING hiermit im Voraus alle nach Vertragsbeginn entstehenden Forderungen aus der Behandlung seiner Patienten unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von der S-FACTORING angekauft wird.
- Eventuell im Abrechnungsvertrag mit der S-MEDITEASY vereinbarte Zessionen zu Gunsten der S-MEDITEASY treten hiermit bezüglich der angekauften Forderungen hinter die Abtretung an die S-FACTORING zurück. Eine eventuelle Forderungsabtretung zwischen Factoringkunde und S-MEDITEASY wird hiermit zu Gunsten der S-FACTORING freigegeben.
- 6.2 Soweit und solange die S-FACTORING eine Forderung nicht angekauft hat, wird diese Forderung als nicht finanziert im Online-Kundenportal der S-MEDITEASY für den Factoringkunden ausgewiesen. Lehnt die S-FACTORING den Ankauf der Forderung ab, so behält derjenige sie endgültig, dem sie in der Schwebezeit gehört hat.
- 6.3 Die Abtretung der Forderung wird nicht offengelegt (stilles Verfahren), es sei denn es handelt sich um IGeL-Leistungen oder privatärztliche Leistungen mit jeweils schriftlicher Einverständniserklärung des Patienten.
- 6.4 Der Factoringkunde und S-FACTORING bevollmächtigen die S-MEDITEASY mit der Einziehung der Forderungen. Die S-MEDITEASY wird den Zahlungseingang, im Fall des Ankaufs für die Factoringgesellschaft, im Fall des Nichtankaufs für den Factoringkunden überwachen und die Zahlungen im Falle des Ankaufs auf das Konto der S-FACTORING unverzüglich weiterleiten. Das Weiterleitungsrisiko von der S-MEDITEASY zur S-FACTORING trägt der FACTORINGKUNDE.
- 6.5 Die Forderungen werden im unechten Factoring angekauft und abgetreten. Das heißt, dass die S-FACTORING berechtigt ist, angekaufte und an sie abgetretene Forderungen unter gleichzeitiger Belastung des Abrechnungskontos in dem Umfang wieder an den Factoringkunden zurück zu übertragen, in dem die Forderung nicht binnen des im Vertrag benannten Zeitraums durch Zahlung an die S-FACTORING beglichen wurde. Das Rückkaufangebot und das Angebot auf Rückabtretung erfolgt durch Belastung des Abrechnungskontos. Das Rückkaufangebot sowie das Angebot auf Rückabtretung der Forderung nimmt der Factoringkunde bereits hiermit an.

### 7 Garantie

- 7.1 Der Factoringkunde garantiert der S-FACTORING unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit den Bestand der Forderung und deren Durchsetzbarkeit (Veritätsgarantie). Er haftet ebenso für die Einbringlichkeit der zum Kauf angebotenen Forderungen. Die S-FACTORING übernimmt nicht das Delkreder, d.h. das Risiko des Forderungsausfalls (unechtes Factoring).
- 7.2 Der Factoringkunde garantiert darüber hinaus und insbesondere,
- o die ordnungsgemäße Leistungserbringung,

- dass die Forderung zum Zeitpunkt der Andienung besteht, abtretbar und nicht mit Einreden, Einwendungen oder Rechten Dritter behaftet ist,
  - dass im Falle von sonstigen Zahlungspflichtigen eine wirksame schriftliche Einverständniserklärung des Patienten in die Weitergabe der Daten und in die Abtretung vorliegt,
  - ferner, dass die Forderung auch nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert oder beeinträchtigt wird, speziell nicht durch Einreden, Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt wird,
  - dass die Forderung nicht mit Haftungsansprüchen Dritter, insbesondere nach § 13c UStG, belastet ist,
  - dass der Factoringkunde über die Forderung nicht bereits anderweitig verfügt hat, z. B. im Rahmen einer Globalzession.
- 7.3 Im Garantiefall ist die S-FACTORING berechtigt, auch schon vor Ablauf des in Ziffer 6.5 benannten Zeitraums die Forderung dem Abrechnungskonto zurück zu belasten. Der Factoringkunde ist der S-FACTORING zum Schadensersatz verpflichtet. Die S-FACTORING ist so zu stellen, wie sie stünde, wenn die garantierten Eigenschaften und Fälle bestünden (positives Erfüllungsinteresse).

## 8 Weiterleitung von Zahlungseingängen beim FACTORINGKUNDEN

Gehen Zahlungen auf an die S-FACTORING abgetretene Forderungen bei dem Factoringkunden oder auf Bankkonten des Factoringkunden ein, so nimmt der Factoringkunde diese als Treuhänder für die S-FACTORING entgegen und hat sie am Tage des Eingangs vollständig an die S-FACTORING mit entsprechendem Beleg für den Zahlungseingang weiterzuleiten und die S-FACTORING unverzüglich von dem Eingang zu unterrichten. Der Factoringkunde ermächtigt hiermit unwiderruflich die S-MEDITEASY, Zahlungen auf an die S-FACTORING abgetretene Forderungen, die bei ihr eingehen, unverzüglich an die S-FACTORING weiterzuleiten. Der Factoringkunde tritt hiermit schon jetzt seine Ansprüche gegen die S-MEDITEASY in Höhe des vom Kostenträger gezahlten Betrages an die S-FACTORING ab und erteilt der S-FACTORING hiermit unwiderruflich Vollmacht, ihrerseits die S-MEDITEASY zu beauftragen, die dort eingegangenen Zahlungen an die S-FACTORING zu überweisen.

## 9 Kontoführung, Verrechnungen, Fälligkeit und Abtretungsverbot

- 9.1 Für die gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag wird ein Abrechnungskonto geführt, ein so genanntes Verfügbarkeitskonto („Verfügbarkeit“), das dem Factoringkunden im Online-Kundenportal der S-MEDITEASY zur Einsicht bereit steht und für das die S-FACTORING regelmäßig Rechnungsabschlüsse (Abrechnungen) erstellt. Dabei werden die entstandenen beiderseitigen Ansprüche (auf Seiten der S-FACTORING z.B. Ansprüche aus Absetzungen, Rückbelastungen, Gebühren; auf Seiten des Factoringkunden z.B. Kaufpreisansprüche) verrechnet und der sich hieraus ergebende Saldo im Abrechnungskonto verbucht. Das Abrechnungskonto wird grundsätzlich im Guthabenbereich geführt. Entsteht ausnahmsweise ein Überziehungssaldo (z. B. aufgrund von Reklamationen, Gegenforderungen, Um- oder Rückbuchungen), ist der Factoringkunde umgehend zum Ausgleich verpflichtet.
- 9.2 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnung und damit des Abrechnungskontos hat der Factoringkunde schriftlich oder in Textform spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Factoringkunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Saldos verlangen, trägt dann aber die Beweislast für die behauptete Unrichtigkeit des Saldos.
- 9.3 Sämtliche Ansprüche und Forderungen der S-FACTORING gegen den Factoringkunden aus diesem Vertrag sind sofort fällig, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 9.4 Die Aufrechnung und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Factoringkunden gegenüber der S-FACTORING sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- 9.5 Ansprüche des Factoringkunden gegen die S-FACTORING können nur mit Zustimmung der S-FACTORING verpfändet oder abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## 10 Wechselseitige Mitteilungen, Offenlegungspflichten

- 10.1 Die S-FACTORING verpflichtet sich, dem Factoringkunden in regelmäßigen Abständen die Unterlagen, aus denen sich der jeweilige Stand der Geschäftsbeziehung ergibt, zukommen zu lassen, um ihm eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu ermöglichen.
- 10.2 Dem Factoringkunden ist bekannt, dass die S-FACTORING sämtliche, für die laufende Zusammenarbeit aktuell relevanten Informationen dem Factoringkunden in dem Online-Kundenportal der S-MEDITEASY zur Verfügung stellt. Der Factoringkunde ist verpflichtet, werktätlich dieses Online-Kundenportal aufzurufen und die für ihn relevanten In-

formationen abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen und ggf. abzuspeichern. Alle für den Factoringkunden relevanten Informationen gelten mit Ablauf des Tages nach der Aufnahme der Informationen in das Online-Kundenportal als dem Factoringkunden wirksam zugegangen.

Relevante, dem Factoringkunden zur Verfügung gestellte Informationen sind insbesondere:

- die Annahme des Kaufangebots des Factoringkunden durch Nachweis der Gutschrift auf dem Abrechnungskonto (siehe Ziffer 2.6),
  - der Saldo des Abrechnungskontos,
  - die Abrechnung von Gebühren, Entgelten und Zinsen,
  - die Einräumung und Änderung des Gesamtlimits, des Factoringrahmens,
  - die Rückbelastung von Forderungen.
- 10.3 Die S-FACTORING ist berechtigt, die Hausbanken des Factoringkunden über den Abschluss dieses Factoring-Rahmenvertrages zu informieren.
- 10.4 Die S-FACTORING kann vom Factoringkunden jederzeit Informationen und Unterlagen über dessen wirtschaftliche Situation verlangen. Der Factoringkunde hat dem zeitnah nachzukommen.
- 10.5 Die S-FACTORING ist berechtigt, Informationen und Daten über den Factoringkunden zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung/Erfüllung des Factoring-Rahmenvertrages erforderlich ist. Die S-FACTORING wird hiermit insoweit von ggf. bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten befreit.
- 10.6 Die S-FACTORING verpflichtet sich die betroffenen Forderungen nur dann weiterabzutreten (ggf. im Sinne einer Refinanzierung), wenn der neue Zessionar ebenso auf die Rechte nach §§ 401, 402 BGB verzichtet und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch in diesem Verhältnis vollständig eingehalten werden.

## 11 Sicherheiten der S-FACTORING

- 11.1 Die S-FACTORING kann für alle Ansprüche, die ihr gegen den Factoringkunden zustehen oder zustehen werden, jederzeit die Bestellung von Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Die Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden oder künftig entstehenden Ansprüche, auch bedingter, der S-FACTORING gegen den Factoringkunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Factoringvertrag.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung ist die S-FACTORING berechtigt, von den auszukehrenden Kaufpreisen einen Sicherheitseinbehalt von 20 % der Forderung vorzunehmen und so lange einzubehalten und diese zu verrechnen, bis sämtliche Ansprüche der S-FACTORING aus diesem Vertrag erfüllt sind.

## 12 Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 12.1 Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss durch beide Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 12.2 Während der ersten 3 Monate hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 12.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 12.5 Der Factoringvertrag kann nur solange durchgeführt werden, solange zwischen den Factoringkunden und der S-MEDITEASY einen Abrechnungsvertrag besteht. Der Factoringvertrag steht daher unter der Bedingung des Bestandes des Abrechnungsvertrages. Vorsorglich steht der S-Factoring für den Fall der Kündigung/Aufhebung oder sonstiger Beendigung des Abrechnungsvertrages sowie im Falle, dass während der Laufzeit über das Vermögen der S-MEDITEASY ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO veranlasst wurden, oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der S-MEDITEASY eintritt oder droht, ein sofortiges außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht des Factoringvertrages und aller Nebenvereinbarungen zu. Der Factoringkunde und die S-MEDITEASY sind verpflichtet, die S-FACTORING unverzüglich vom Eingang einer Kündigungserklärung oder von sonstigen Umständen, die die Wirksamkeit, den Bestand oder die reibungslose Durchführung des Abrechnungsvertrages berühren, unverzüglich zu informieren.
- 12.6 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen über die Vertragslaufzeit hinaus (bspw. Haftungsfreistellungen, -beschränkungen, Datenschutz) dann bleiben diese Regelungen auch über die Vertragslaufzeit wirksam. Mit der Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Rechtsgrund - entfallen die im Rahmen der Leistungserbringung von der S-FACTORING bzw. Dritten gewährten Nutzungsrechte an dem Kundenportal.

### **13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Gegen Forderungen von der S-MEDITEASY kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dieses Schriftformerfordernis bezieht sich auch auf die Abänderung der Schriftformabrede (konstitutive Schriftform). Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Parteien mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehene elektronische Dokumente austauschen.
- 13.3 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 13.4 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Factoringvertrag an künftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben angepasst werden kann, soweit diese den bisherigen vertraglichen Regelungen entgegenstehen.
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der S-FACTORING. Die S-FACTORING ist aber auch berechtigt, den Factoringkunden am Ort seines Sitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.